

Eingangsvermerk/Eingangsstempel

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
 Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrnsregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen,

so genannte  -Waffen

Angaben zur Person

Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen		Staatsangehörigkeit	
Geburtstag	Geburtsort	Geburtsname der Mutter	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
weitere Wohnungen			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)			
Personalien des/der Antragstellers/Antragstellerin			
Angaben zum <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass			
nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis	Nummer	ausgestellt von	am (Datum)
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse	

Ich werde die o. g. Waffe folgendermaßen aufbewahren (bitte mit genauer Beschreibung des Verwahrungsbehältnisses):

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin nicht vorbestraft.
 wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegen):

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
 nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
 nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 nicht psychisch oder debil.

Ich leide nicht an: – schwerer Sehschwäche, – Nachtblindheit, – Farbuntüchtigkeit, – Hirnverletzungen, – schwerer Herz-Kreislaufkrankung, – Diabetes, – Anfallsleiden, – Geisteskrankheiten, – Schwerhörigkeit oder Taubheit, – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verfügung der Waffenbehörde

- 1 Anfragen an
- 1.1 Meldebehörde
- 1.2 BZR unbeschränkte Auskunft (§ 39 Abs. 1 S. 9 BZRG)
- 1.3 Polizeidienststelle
- 1.4 Staatsanwaltschaftl. Verfahrensregister
2. Wiedervorlage
3. kleiner Waffenschein (WS) Nr.

4. Der Antrag wird abgelehnt (Bescheid mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung gegen Zustellungsurkunde an die / den Antragsteller/in übersenden.)

– Nach Rechtskraft Mitteilung an BZR – Kennzahl 5313 –

ja nein

5. Im Verzeichnis unter Nr. eingetragen Erledigt am

6. Kartei angelegt/ergänzt Erledigt am

7. Kostenverfügung:

Block-/Blatt-Nr.	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
Gebühr für (Abschnitt <input type="text"/> WaffKostV)	<input type="text"/>	EUR	
Auslagen	<input type="text"/>	EUR	
Summe	<input type="text"/>	EUR	

8. WS übersandt/ausgehändigt

am

Unterschrift

9. Zum Vorgang

Ort, Datum

**Landratsamt
Kreisverwaltungsbehörde**

Unterschrift

Hinweise für den Erwerb des Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) und zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die gewöhnlich als Gas- oder Schreckschusswaffen bezeichnet werden, ist nicht immer erlaubnisfrei.

Vielmehr haben Besitzer derartiger Waffen einige wichtige Besonderheiten zu beachten:

Der **Erwerb und Besitz** einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe (SRS-Waffen) ist nach dem Waffengesetz ohne Erlaubnis möglich, d.h. es bedarf keiner Waffenbesitzkarte.

Voraussetzungen sind, dass der Erwerber bzw. Besitzer das **18. Lebensjahr vollendet hat** und die Waffe über ein spezielles Zulassungszeichen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (**PTB**) verfügt.



PTB-Zulassungszeichen

Das **Führen** dieser Waffen, welche mit dem Zulassungszeichen versehen sind, ist seit der Novellierung des Waffengesetzes vom 01.04.2003 nunmehr von einer **Erlaubnis** abhängig gemacht worden. Diese Erlaubnis wird in Form des sogenannten **Kleinen Waffenschein** von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Waffen **ohne PTB-Prüfzeichen** unterliegen als **nicht erlaubnisfreie Waffen** im vollen Umfang den Vorschriften für scharfe Schusswaffen. Dies hat zur Folge, dass für den Besitz eine Waffenbesitzkarte und zusätzlich zum Führen ein Waffenschein erforderlich ist.

Der bloße Besitz und das Tragen der SRS-Waffen **in den eigenen Räumen** (Wohnung, Geschäftsräume) oder auf dem **eigenen Grundstück** sind dagegen **ohne Erlaubnis** möglich.

Der Kleine Waffenschein wird auf Antrag von der Waffenbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erteilt. Er wird ausgestellt, ohne dass ein besonderes Bedürfnis (Notwendigkeit) für den Waffenbesitz nachgewiesen werden muss. Auch ein Sachkunde- und Haftpflichtversicherungsnachweis ist in diesem Fall nicht notwendig. Die Waffenbehörde prüft lediglich, ob der Waffenbesitzer volljährig und waffenrechtlich zuverlässig ist, sowie persönlich geeignet erscheint. Liegen z.B. Vorstrafen vor oder besteht Alkoholabhängigkeit ist die Zuverlässigkeit bzw. die persönliche Eignung nicht gegeben.

Die **Gebühr** für die Erteilung und Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 50,00 Euro.

Wer diese Waffen in der **Öffentlichkeit** mitführt, muss immer den Kleinen Waffenschein und seinen Personalausweis oder Pass bei sich haben. Andernfalls kann ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro fällig werden. Wer die Waffe führt ohne Inhaber des Kleinen Waffenscheins zu sein, begeht eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden und riskiert die Einziehung der Waffe. Verboten ist ferner auch das Führen von SRS-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkte).

Nach dem Waffengesetz ist jedes Schießen außerhalb von Schießstätten (genehmigte Schießanlage, Schießstand) grundsätzlich erlaubnispflichtig. Das gilt auch an Silvester!
Für das **Schießen** mit SRS-Waffen gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Notwehr, Notsituationen
- das Schießen mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist
- mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition (Hülsen mit Treibladung ohne Geschoss) verschossen werden kann im befriedeten Besitztum (mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechts), zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben

Als Mindeststandard für die **Aufbewahrung** von erlaubnisfreien Waffen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen. Waffen sind ungeladen aufzubewahren. Der Besitzer von Waffen und Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Der **Transport** einer SRS-Waffe ist ohne Kleinen Waffenschein nur dann erlaubt, wenn die Waffe nicht schussbereit (nicht geladen) und nicht zugriffsbereit (z.B. in einem verschlossenen Behältnis) befördert wird. Mitgeführte Munition für die transportierte Waffe ist in entsprechender Weise getrennt von der Waffe zu befördern. Der Transport ohne Kleinen Waffenschein muss einem bestimmten Zweck dienen (z.B. auf dem Weg zu einem Waffenhändler oder zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen) und darf nicht generell erfolgen.

Fragen zu diesem Thema können an die Mitarbeiter der Waffenbehörde beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
telefonisch unter der Nummer 03672/ 823 239 gerichtet werden.

Anträge sind zu stellen beim: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Amt für Öffentliche Ordnung und Sicherheit
SG Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Sprechzeiten

Dienstag	09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr